

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 12. September 1986

204. Stück

-
- | | |
|-------------------|---|
| 492. Verordnung: | Änderung der Verordnung über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen |
| 493. Verordnung: | Statistische Erhebungen zur Studienberechtigungsprüfung |
| 494. Verordnung: | Schulfreierklärung des Samstags für einzelne Klassen des Bundesoberstufenrealgymnasiums Grieskirchen |
| 495. Kundmachung: | Aufhebung des ersten Satzes des § 6 Abs. 2 des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen der Bundesingenieurkammer durch den Verfassungsgerichtshof |
| 496. Kundmachung: | Aufhebung von Teilen des § 18 Abs. 1 und des Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes 1984 durch den Verfassungsgerichtshof |
-

492. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 16. Juni 1986, mit der die Verordnung über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen geändert wird

Auf Grund des Artikels III der 28. Gehaltsge-
setz-Novelle, BGBl. Nr. 396/1975, wird im Einver-
nehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundes-
minister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Unter-
richt und Kunst, BGBl. Nr. 104/1976, über die
Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von
Schulversuchen in der Fassung der Verordnungen
BGBl. Nr. 483/1977, 146/1979, 422/1980 und
36/1985 wird wie folgt geändert:

Im § 1 Z 5 lit. a wird der Ausdruck „Religion
(katholisch)“ durch den Ausdruck „Religion
(katholisch, evangelisch)“ ersetzt.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. September
1985 in Kraft.

(2) Für die Zeit vom 1. September 1984 bis
31. August 1985 wird der Ausdruck „Religion
(katholisch)“ in § 1 Abs. 5 lit. a der in Artikel I

genannten Verordnung durch den Ausdruck „Reli-
gion (katholisch), Religion (evangelisch, sofern
Wahlpflichtgegenstand)“ ersetzt.

Moritz

**493. Verordnung des Bundesministers für
Wissenschaft und Forschung vom 20. August
1986 über statistische Erhebungen zur Stu-
dienberechtigungsprüfung**

Auf Grund des § 18 Abs. 4 des Studienberechti-
gungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1985, wird im Ein-
vernehmen mit dem Bundesminister im Bundes-
kanzleramt verordnet:

Statistische Erhebung

(1) Anlässlich der erstmaligen Einbringung eines
Antrages auf Zulassung zur Studienberechtigungs-
prüfung hat der Bewerber ein statistisches Erhe-
bungsformular nach dem Muster des Anhangs %
auszufüllen.

(2) Die ausgefüllten Erhebungsformulare sind
von der Universitätsdirektion zu sammeln und dem
Österreichischen Statistischen Zentralamt zur stati-
stischen Bearbeitung zu übermitteln.

Fischer

Österreichisches
Statistisches ZentralamtHOCHSCHULSTATISTIK
HSt 0Erhebung anlässlich des erstmaligen Ansuchens um
Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung

(Inländer, Ausländer oder Staatenloser)

gem. § 18 Abs. 4 Studienberechtigungsgesetz BGBl. Nr. 292/85

Datumstempel der Universität

Anleitung zum Ausfüllen des Formulars

Im allgemeinen ist auf jede Frage nur eine Antwort zu geben. Bei Fragen, die mehrere Antworten zulassen, befindet sich ein entsprechender Hinweis.

Wenn Antworten vorgegeben sind, kreuzen Sie bitte das zu Ihrer Antwort gehörige Kästchen an, z. B. Staatsbürgerschaft:

1 ☒ Österreich

Wenn Sie um Angabe von Zahlen ersucht werden, schreiben Sie diese bitte in die dafür vorgesehenen Felder,

z. B. Geburtsdatum:

0	2
Tag	

0	7
Monat	

 19

5	9
Jahr	

Wenn Sie um Textangaben ersucht werden, schreiben Sie diese bitte auf die dafür vorgesehene Schreiblinie.

Die gerasterten Felder sind nicht auszufüllen!

0 H 0

1. Universität: ① Matrikelnummer: ②

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

2. Geschlecht: ③ 1 ☐ männlich 2 ☐ weiblich 3. Geburtsdatum: ④

Tag	

Monat	

 19

Jahr	

4. Staatsbürgerschaft: ⑤ 1 ☐ Österreich 2 ☐ andere, staatenlos5. Familienstand: ⑥ 1 ☐ ledig 2 ☐ verheiratet 3 ☐ verwitwet 4 ☐ geschieden6. Angestrebte Studienrichtung(en):

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

7. Welche Vorbildung haben Sie? (Mehrfachangaben möglich)

⑦ 1 ☐ Volksschule (Oberstufe) 2 ☐ Hauptschule 3 ☐ Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule 4 ☐ Lehre (mit berufsbildender Pflichtschule) 5 ☐ Berufsbildende mittlere Schule (z. B. Handelsschule)	mit Abschluß	⑧ 1 ☐ ja 2 ☐ nein	⑧ 1 ☐ ja 2 ☐ nein
---	--------------	---	---

Bezeichnung der Schulform:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

6 ☐ Höhere Schule über die Erfüllung der Schulpflicht hinaus Anzahl der Klassen: ⑨

--	--

Bezeichnung der Schulform:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

8. Haben Sie bereits eine Universität oder Hochschule besucht? ⑩ 1 ☐ ja 2 ☐ neinWenn ja, Anzahl der Semester: ⑪

--	--	--	--

Bitte nicht ausfüllen!

⑫ <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table> 1. ang. Str.											⑬ <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table> 2. ang. Str.											⑭ <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table> Schule											⑮ <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table> Schule										

⑯

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Schule

9. Haben Sie eine abgeschlossene Berufsausbildung? ¹⁷ 1 ☐ ja 2 ☐ nein

Wenn ja, ist diese Berufsausbildung fachlich einschlägig für die angestrebte(n) Studienrichtung(en)?

- ¹⁸ 1 ☐ ja 2 ☐ nein

10. a) Sind Sie ¹⁹ 1 ☐ berufstätig 2 ☐ derzeit nicht berufstätig 3 ☐ im Ruhestand

- b) Welche Stellung im Beruf haben Sie derzeit oder hatten Sie zuletzt? (Mehrfachangaben möglich)

- ²⁰ 1 ☐ Angestellte(r) oder Beamter(in) ²⁰ Selbständige(r), und zwar: ²⁰ 8 ☐ mithelfendes Familienmitglied
 2 ☐ Facharbeiter(in) ²⁰ 4 ☐ ohne Beschäftigte 9 ☐ im Haushalt tätig
 3 ☐ sonstige(r) Arbeiter(in) 5 ☐ mit 1— 5 Beschäftigten
 6 ☐ mit 6—20 Beschäftigten
 7 ☐ mit mehr als 20 Beschäftigten

- c) Genaue Bezeichnung Ihres Berufes (z.B. EDV-Kaufmann, Mechaniker): _____

- d) Art des Betriebes bzw. Art der Tätigkeit der Dienststelle, in der Sie tätig sind bzw. tätig waren

(z. B. Öffentlicher Dienst, Autowerkstätte): _____

11. a) Welche Stellung im Beruf hat Ihr Vater derzeit oder hatte er zuletzt? (Mehrfachangaben möglich)

- ²¹ 1 ☐ Angestellter oder Beamter ²¹ Selbständiger, und zwar: ²¹ 8 ☐ mithelfendes Familienmitglied
 2 ☐ Facharbeiter ²¹ 4 ☐ ohne Beschäftigte 9 ☐ im Haushalt tätig
 3 ☐ sonstiger Arbeiter 5 ☐ mit 1— 5 Beschäftigten
 6 ☐ mit 6—20 Beschäftigten
 7 ☐ mit mehr als 20 Beschäftigten

- b) Genaue Bezeichnung des Berufes des Vaters (z. B. Kesselwärter, Prokurist): _____

- c) Art des Betriebes bzw. der Tätigkeit der Dienststelle, in der Ihr Vater tätig ist bzw. tätig war

(z. B. Österreichische Bundesbahn, Textilerzeugung): _____

12. a) Welche Stellung im Beruf hat Ihre Mutter derzeit oder hatte Sie zuletzt? (Mehrfachangaben möglich)

- ²² 1 ☐ Angestellte oder Beamtin ²² Selbständige, und zwar: ²² 8 ☐ mithelfendes Familienmitglied
 2 ☐ Facharbeiterin ²² 4 ☐ ohne Beschäftigte 9 ☐ im Haushalt tätig
 3 ☐ sonstiger Arbeiterin 5 ☐ mit 1— 5 Beschäftigten
 6 ☐ mit 6—20 Beschäftigten
 7 ☐ mit mehr als 20 Beschäftigten

- b) Genaue Bezeichnung des Berufes der Mutter (z. B. Maschinistikerin, Volksschullehrerin): _____

- c) Art des Betriebes bzw. Art der Tätigkeit der Dienststelle, in der Ihre Mutter tätig ist bzw. tätig war

(z. B. Textilerzeugung, Gemeindeverwaltung): _____

13. Welche Schulbildung haben Ihre Eltern abgeschlossen? (Mehrfachangaben möglich)

	Vater ²³	Mutter ²⁴
Volksschule	1 ☐	1 ☐
Hauptschule oder Unterstufe einer allgemeinbildenden Mittelschule (einer jetzigen allgemeinbildenden höheren Schule)	2 ☐	2 ☐
Handelsschule, technisch-gewerbliche Fachschule, Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe	3 ☐	3 ☐
Allgemeinbildende oder berufsbildende Mittelschule (jetzige höhere Schule) bzw. Lehrerbildungsanstalt	4 ☐	4 ☐
Universität (Hochschule) oder Kunsthochschule (Kunstakademie)	5 ☐	5 ☐

Danke für Ihre Mitarbeit!

Bitte nicht ausfüllen!

²⁵ _____ ²⁶ _____ ²⁷ _____
 eigener Beruf Beruf des Vaters Beruf der Mutter

494. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 25. August 1986, mit der der Samstag für einzelne Klassen des Bundesoberstufenrealgymnasiums Grieskirchen schulfrei erklärt wird

Auf Grund des § 2 Abs. 9 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, wird verordnet:

Für die 6., 7. und 8. Klasse des Bundesoberstufenrealgymnasiums in Grieskirchen, Oberösterreich, wird für das Unterrichtsjahr 1986/87 der Samstag schulfrei erklärt.

Moritz

495. Kundmachung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 1. September 1986 über die Aufhebung des ersten Satzes des § 6 Abs. 2 des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen der Bundesingenieurkammer durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Juni 1986, G 234/85-19, V 65/85-19, den ersten Satz des § 6 Abs. 2 des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen der Bundes-Ingenieurkammer, erlassen vom Kammertag am 30. Juni 1970, kundgemacht im Teil „Amtliche Nachrichten der Bundes-Ingenieurkammer sowie der Ingenieurkammern für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg“ in der

Zeitschrift „Konstruktiv“, Nr. 72, vom 21. April 1980, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1987 in Kraft.

Übleis

496. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 2. September 1986 über die Aufhebung von Teilen des § 18 Abs. 1 und des Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes 1984 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Juni 1986, G 1/86-6, dem Bundeskanzler zugestellt am 21. August 1986, im § 18 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 11/1985, die Worte „und in den Fällen des § 17 Abs. 2 und 3 auf Einziehung“ im Abs. 1 erster Satz und die Worte „Strafurteil“ und „Beschuß“ und die Klammern um das dort zweimal verwendete Wort „Bescheid“ im Abs. 1 letzter Satz sowie den Abs. 2 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1987 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky